



Haus & Grund[®]
Gelnhausen e.V.

Haus & Grund Gelnhausen e. V.
Postfach 1346 · 63553 Gelnhausen

Geschäftsstelle

Uferweg 40 - 42
63571 Gelnhausen

Telefon 06051 3617
Telefax 06051 18293

E-Mail info@hug-gelnhausen.de

Gelnhausen, 28.02.2024

Mitgliederinformation 03 – 2024

1. Jahreshauptversammlung 2024

Die Jahreshauptversammlung 2024 findet am

Samstag 23.03.2024, 15:00 Uhr
in der Willi-Bechtold-Halle in 63571 Gelnhausen-Roth, Leipziger Straße 56

statt. Die Einladung mit Tagesordnung entnehmen Sie bitte dem Anhang, unserer Webseite www.hug-gelnhausen.de und dem in Kürze erscheinenden Haus & Grund Magazin Hessen.

2. Geschäftsstelle

Der personelle Engpass besteht nach wie vor, sodass verlängerte Bearbeitungszeiten bestehen und Sie damit rechnen müssen, dass die Geschäftsstelle auch kurzzeitig tageweise geschlossen werden muss.

Beim diesjährigen Einzug der Mitgliedsbeiträge ist es erneut zu diversen Rückläufern gekommen, weil zum Beispiel Konten aufgelöst worden sind. Dieses führt zu erheblicher Mehrarbeit und auch zu zusätzlichen Kosten für die betroffenen Mitglieder. Bitte teilen Sie doch zukünftig umgehend Veränderungen Ihrer Bankdaten und auch Ihrer Anschriften mit.

Ebenso wird erneut darum gebeten, Anhänge zu E-Mail-Nachrichten nur im **PDF-Format** zu übermitteln. E-Mails, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden nicht bearbeitet!

Name Haus & Grund Gelnhausen e.V.
Sitz Gelnhausen
Vereinsregister Amtsgericht Hanau VR 3208
1. Vorsitzender Wolfgang Reese

Steuernummer Finanzamt Gelnhausen 019 227 20025
Bankverbindung VR Bank Bad Orb-Gelnhausen eG
IBAN: DE53 5079 0000 0006 3055 55



3. Rechtsprechung

Mit Beschluss vom 17.10.2023 – VIII ZR 61/23 – hat der BGH im Streit um die Wohnfläche einer Mietsache entschieden, dass in einem Mietvertrag über preisfreien Wohnraum unter dem Begriff Wohnfläche diejenige zu verstehen ist, die im Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses gilt. Wurde also der Mietvertrag nach dem 01.01.2004 (in Kraft treten der Wohnflächenverordnung) geschlossen, ist die Wohnfläche daher nach der Wohnflächenverordnung zu ermitteln. Dieses ist zum Beispiel wichtig bei der Berechnung der Fläche von Terrassen und Balkonen. Es steht den Mietvertragsparteien allerdings frei, in einem Mietvertrag zu vereinbaren, dass die vereinbarte Wohnfläche nach den Vorschriften der II. Berechnungsverordnung zu berechnen ist.

Das Landgericht Hanau hat mit Urteil vom 15.11.2023 – II S 107/22 – entschieden, dass eine Kündigung nach § 573 a BGB (Zweifamilienhaus, in dem der Vermieter selbst wohnt) dann nicht möglich ist, wenn der Vermieter die Wohnung nur wochenweise nutzt, es sich also um eine Zweitwohnung handelt.

Holen Sie daher im Falle einer Kündigung nach 573 a BGB rechtzeitig Beratung beim Verein und seinen Rechtsberatern ein.

4. Ausblick

Bitte merken Sie bereits heute vor, dass die Geschäftsstelle des Vereins in den Osterferien in der Zeit vom 02.04. bis 05.04.2024 einschließlich geschlossen ist.

Für eine Rechtsberatung steht im April Frau Rechtsanwältin Große-Strangmann erst ab dem 17.04.2024 wieder zur Verfügung.

Wir sehen uns bei der Jahreshauptversammlung am 23.03.2024. Bleiben Sie bis dahin gesund und zuversichtlich.

(Reese)

1. Vorsitzender

u. Geschäftsführer